

S a t z u n g

der Stadt Waldbröl

**über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen**

an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

vom 22.11.1995

S a t z u n g

der Stadt Waldbröl

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1993 (GV NW S. 503) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten (mit Ausnahme der Bahnhöfe) im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waldbröl.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Volksfeste, Trödelmärkte und Marktstände auf öffentlichen Straßen findet diese Satzung keine Anwendung.

Gleiches gilt für Plakatanschlagstellen auf öffentlichen Straßen (z.B. Litfaßsäulen, Normaluhren, Plakatwände, Plakatständer u.ä.).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Waldbröl.
- (2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Als Straßenanliegengerbrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude,
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden,
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf der Mindestabstand von 3 m, gerechnet aber der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
- c) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,20 m verbleibt;
- d) Werbeanlagen, Dekorationen u.ä. ab 2,20 m Höhe über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.);
- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m bleibt;

- f) zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen u.ä. Dinge anlässlich von Jubelfesten, Prozessionen, Umzügen, soweit der Gehweg noch in einer Breite von 1,20 m benutzbar bleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
 - g) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine bauliche angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
 - (3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisanträge sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Vor der Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Waldbröl keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8

Beendigung der Erlaubnis

Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Waldbröl oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Waldbröl freizustellen.

§ 10

Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle DM-Beträge abgerundet.
- (2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro m² ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum bis zu 3 m Höhe über Gehwegen und bis zu 5 m Höhe über Fahrbahnen befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus der Stadt Waldbröl alle Kosten zu ersetzen, die ihr und Dritten durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie hat nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG das Recht für den Kostenersatz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden könne; das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - c) durch den Rat einschließlich seiner Gremien;
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
 - e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

- (2) Im übrigen kann der Stadtdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem in dem Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) Wird die Sondernutzung auf Widerruf erlaubt, wird die zu entrichtende Gebühr bei der Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt und nach näherer Bestimmung in diesem Bescheid fällig. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die tatsächlich geschuldete Gebühr in einem zweiten Gebührenbescheid endgültig festgesetzt, sofern die endgültige Gebührenfestsetzung von der vorläufigen Gebührenfestsetzung um mehr als 10,-- DM abweicht. Die endgültig festgesetzte Gebühr wird mit dem in dem zweiten Gebührenbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 14

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung aufgegeben, endet die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Waldbröl über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wird.
- (2) Widerruft die Stadt Waldbröl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, endet die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf der Woche, in dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 10,-- DM übersteigt.

§ 15

Beseitigungspflicht

- (1) Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten gemäß §§ 7 und 9 der Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten, Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, falls sich Anordnungen nach Abs. 1 als nicht durchsetzbar erweisen. Für die Kosten haftet bei Baumaßnahmen neben dem Erlaubnisnehmer auch der Bauherr.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.